

den Standpunkt darzulegen, den ich mich für verpflichtet gehalten habe, nach vielseitiger Erwägung der Regierungsvorlage gegenüber einzunehmen. Derselbe drückt sich in den wenigen Worten aus, daß ich den uns zur Berathung vorliegenden Entwurf einer Kirchenordnung zur ständischen Verabschiedung gegenwärtig noch nicht für reif halte. Ich habe daher vorgeschlagen, die ständische Zustimmung vor der Hand auszusetzen; die Vorlage in ihren Einzelheiten durchzuberathen; das hiernach sich ergebende Gutachten zusammenzustellen und der Staatsregierung zu weiterer Erwägung in der Sache zu übergeben. Allerdings würde hierbei die Frage erwogen werden müssen, ob es gerathen sein möchte, eine anderweite Kirchenordnung vorzulegen oder ob es besser sei, in mehr reformatorischem Wege durch Einzel-Bestimmungen vorzuschreiten und also die zu ändernden Punkte Schritt vor Schritt vorzunehmen. Wenn man an diese einfachen Sätze mein Sondergutachten anlehnt, indem ich mich für ein allmähliges Bessern in demjenigen, was der Kirche Noth thut ausgesprochen habe, so wird man darin eine Inconsequenz nicht finden können, wie sie mir von einer Seite wenigstens vorzuhalten versucht worden ist. Ich habe übrigens durchaus nicht behauptet, daß Alles, wie es jetzt in der Kirche besteht, durchaus gut wäre und einer Besserung nicht bedürfte. Aber allerdings möchte ich demjenigen geehrten Mitgliede, welches mir in der letzten Sitzung die berührten Einwände machte, die Frage zurückgeben: ob er denn wohl glaubt, daß, wenn es zur Verabschiedung der Kirchenordnung käme, wie sie jetzt vorliegt oder vielleicht mit einigen Modificationen, dann in der That ein neues, goldenes Zeitalter der Ruhe zu erwarten sei? Ich glaube nicht. Im Gegentheil glaube ich, daß dann erst recht Streitigkeiten und Störungen in den kirchlichen Verhältnissen eintreten möchten. Es ist daher wohl durchaus consequent, wenn ich mich nicht dafür ausspreche, gegenwärtig gleich mit einem in alle Verhältnisse einschneidenden Gesetze vorzugehen. Um aber ebenso weiteren Mißverständnissen im Voraus zu begegnen, will ich hier nur noch kurz bemerken, daß ich der Auffassung von der Trennung des Staates und der Kirche, wie sie Herr v. Erdmannsdorff in der letzten Sitzung aufstellte, meinerseits nicht beistimmen könnte. Ich halte eine so durchgreifende Trennung der Kirche vom Staate für unsere sächsische Landeskirche weder für möglich, noch überhaupt für rathlich. Die Bezugnahme auf die Verhältnisse der katholischen und reformirten Kirche kann ich hierin nicht für stichhaltig erachten. Die katholische Kirche läßt nach den Grundsätzen, auf welchen sie beruht, die Möglichkeit, die oberste Spitze der Kirche aus sich selbst herauszubilden, sie ist mit einem Worte eine hierarchische. Die reformirte Kirche hat diese Möglichkeit durch die demokratische Grundlage, auf der sie beruht. Unsere Kirche steht in der Mitte. Wir würden eine vollständige Trennung unserer Kirche

vom Staate nur möglich machen können, wenn wir die Rechte der Krone antasteten und die Grundlagen unserer Verfassung im Wesentlichen umgestalteten. Im Hinblick auf die Verhandlungen, welche wir in den letzten zwei Tagen gehabt haben und wenn ich mich an die vielfachen Verhandlungen der Zwischendeputation zurückerinnere, habe ich mich überzeugen und mir sagen müssen, daß in der That noch viele Fragen, hochwichtige Fragen, welche in den Vordergrund treten, noch nicht genügend abgeklärt sind. Die Meinungen gehen noch viel zu weit auseinander, als daß es gerathen wäre, schon jetzt zu einer Beschlusfassung zu schreiten. Man darf das nicht einmal wünschen. Wir haben uns früher vielfach über die kirchlichen Verhältnisse ausgesprochen; aber uns immer nur in allgemeinen Grundsätzen und Anschauungen gehalten. Erst durch die Regierungsvorlage sind wir jetzt auf das Specielle gekommen und hier hat sich gerade gezeigt, wie weit auseinander gehend die Ansichten sind. Ich habe mich noch über einen Punkt zu rechtfertigen, weshalb ich nämlich selbst für den Fall, daß die Kirchenordnung mit allen den Modificationen, die wir vorgeschlagen haben und die wir irgend wünschen könnten, selbst durch das Vereinigungsverfahren durchzubringen wäre, mich nicht dazu verstehen möchte, die Verabschiedung des Gesetzes zu empfehlen. Der Grund dafür ist ein einfacher. Die geehrte Majorität der Deputation selbst hat so wesentliche Modificationen vorgeschlagen, so Schritt vor Schritt Baustein auf Baustein aus dem ganzen Baue der Regierungsvorlage herausgenommen, daß mir eine nochmalige Sichtung des Materials, ich möchte sagen, eine zweite Lesung der Vorlage unbedingt nothwendig erscheint. Auch muß ich bemerken, daß die geehrte Majorität der Deputation bei diesem Verfahren doch auch einige Baulücken zurückgelassen hat, die noch auszufüllen sind, so z. B. die Vorschläge für das Wahlverfahren bei der Synode, die sie empfiehlt für den Fall, daß die 16 Superintendentenbezirke nicht genehmigt werden sollten und die in so allgemeinen Umrissen gegeben ist, daß man kaum weiß, wie eine Abstimmung darüber möglich sein möchte und Mehreres noch. Es ist also auch schon aus Rücksicht auf die vielfachen Aenderungen, welche selbst im glücklichsten Falle des Gelingens, immer noch in den Gesetzentwurf hineingepaßt werden müßten, nothwendig, daß nicht nur die sichtigende Hand der Kritik über den Gesetzentwurf hingehe, sondern daß auch noch die läuternde Zeit hinzutrete und in Ruhe eine sachkundige Hand das Ganze noch einmal überarbeite. Erst dann können wir hoffen, in der That etwas Gutes zu bekommen. Wie jetzt die Verhandlung und die Sache im Allgemeinen steht, muß ich daran zweifeln und habe selbst für jenen zuletzt angedeuteten Fall eine empfehlende Befürwortung nicht aussprechen mögen. Das Weitere überlasse ich der geehrten Kammer.